

Gebührenordnung zur Friedhofsordnung

der Gemeinde Dietzhölztal

Aufgrund der §§ 5 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07. März 2005 (GVBl. 1 S 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2005 (GVBl. I S. 674 und 686), der §§ 1 bis 5a und 9, 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1998 (GVBl. I S. 562) und des § 34 der Friedhofsordnung der Gemeinde Dietzhölztal vom 10.05.2010 hat die Gemeindevertretung in der Sitzung am 08.11.2010 für die Friedhöfe der Gemeinde Dietzhölztal folgende

Gebührenordnung

beschlossen:

I. Gebührenpflicht

§ 1 Gebührenerhebung

Für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofsordnung der Gemeinde Dietzhölztal vom 10.05.2010 werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Schuldnerin oder Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofsordnung sind:
 - a) Bei Bestattungen die Personen, die nach dem Hessischen Friedhofs- und Bestattungsgesetz bei Verstorbenen die erforderlichen Sorgemaßnahmen zum Schutz der Gesundheit und der Totenruhe zu veranlassen haben. Angehörige in diesem Sinne sind u. a. der Lebenspartner, Ehegatte, Verwandte ersten und zweiten Grades, Adoptiveltern und –kinder.
Lebte der Verstorbene im Zeitpunkt seines Todes in einem Krankenhaus, einer Pflege- oder Gefangenenanstalt, einem Heim, einem Lager, einer Sammelunterkunft oder einer ähnlichen Einrichtung, so ist der Direktor oder Leiter des Krankenhauses, der Anstalt, des Heimes oder Lagers oder deren Beauftragte Verpflichteter im obigen Sinne, wenn Angehörige innerhalb der für die Bestattung bestehenden Zeit nicht aufzufinden sind.
 - b) Bei Umbettungen und Wiederbestattungen die Antragstellerin oder der Antragsteller.
- (2) Für die Gebührenschuld haftet in jedem Falle auch
 - a) die Antragstellerin oder der Antragsteller,
 - b) diejenige Person, die sich der Gemeinde gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat,
- 3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofsordnung, und zwar mit der Beantragung der jeweiligen Leistung.
- (2) Die Gebühren sind sofort nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Rechtsbehelfe / Zwangsmittel

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

II. Gebühren

§ 5 Bestattungsgebühren

- (1) Für das Ausheben und Schließen eines Grabes, den Transport des Sarges von der Leichenhalle zum Grab sowie das Absenken des Sarges in das Grab werden folgende Gebühren erhoben:
 - a) bei der Bestattung der Leiche eines Erwachsenen oder eines Kindes vom 5. Lebensjahr ab
 1. in einem Reihengrab 350,00 EURO
 2. in einem Wahlgrab (Familiengrab mit einer Nutzungszeit gem. § 19 Friedhofsordnung) 1.200,00 EURO
 - aa) Erstbestattung 350,00 EURO
 - bb) jede weitere Bestattung 420,00 EURO
 - cc) für die Verlängerung des Nutzungsrechtes gem. § 19 Friedhofsordnung je Doppelgrabstätte u. Jahr 50,00 EURO
 - b) bei der Bestattung der Leiche eines Kinder unter 5 Jahren
 1. in einem Reihengrab 200,00 EURO
 2. in einem Familiengrab 100,00 EURO
- (2) Bei der Beisetzung von Aschenresten werden folgende Gebühren erhoben:

für die Beisetzung

 - a) in einer Urnenreihengrabstätte 350,00 EURO
 - b) in einer Grabstätte für Erdbestattung 150,00 EURO
 - c) in einer Urnenische 350,00 EURO
 - d) für weitere Urnenbestattungen in der selben Nische (für c) und d) zuzüglich der Kosten für die Frontplatte 350,00 EURO
 - e) in einer anonymen Urnengrabstätte 350,00 EURO

- (3) Für Bestattungen an Samstagen, Sonn- und Feiertagen wird ein Zuschlag in Höhe v. 300,00 Euro berechnet.
- (4) Die Bestattung von standesamtlich nicht anmeldepflichtigen Leibesfrüchten, die unter Vorlage des vorgeschriebenen Bestattungsscheines des Arztes oder der Hebamme ohne Mitwirkung der Friedhofsverwaltung dem Friedhof zugeführt werden, erfolgt kostenlos. Ein Anspruch auf das Nutzungsrecht an einem Grab besteht in diesem Falle nicht.
- (5) Bei Benutzung der Kühlanlagen beträgt die Gebühr pro Tag 30,00 EURO

§ 6 Umbettungsgebühren

Für Umbettungen werden Gebühren nach dem tatsächlichen Aufwand erhoben.

§ 7 Gebühren für Grabräumung

- (1) Für die Räumung einer Grabstätte nach Ablauf der Nutzungszeit durch den Friedhofsträger bzw. von ihm beauftragte Unternehmer (§ 28 Abs. 2 der Friedhofsordnung) entfällt eine Gebührenerhebung.
- (2) Bei vorzeitiger Grabräumung wird infolge des erhöhten Pflegeaufwandes bis zum Ablauf der Ruhefrist eine Gebühr erhoben von 25,00 €/Jahr

§ 8 Sonderleistung

Werden im Einzelfall Sonderleistungen beantragt und ausgeführt, welche nicht mit den in dieser Friedhofsgebührenordnung festgesetzten Gebühren abgegolten sind, so ist hierfür als Gebühr der tatsächlich der Gemeinde entstandene Aufwand zu erstatten.

z.B. Benutzung Kühlbox, mehrmalige Benutzung Friedhofshalle, Handaushub Grabstätte, Exhumierung, Bestattung Wunschtermin.

Soweit derartige Leistungen beansprucht werden, bedarf es des Hinweises auf mögliche Gebührenpflicht bzw. entsprechende Beratung der Angehörigen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Gebührenordnung vom 20.12.2004 in der Fassung vom 26.07.2007 außer Kraft.

35716 Dietzhöhlztal, den 08.11.2010

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Dietzhöhlztal

(Dienstsiegel)

gez. Aurand, Bürgermeister

gez. Theis, I. Beigeordnete